

§ 2 Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Steuern

¹Das Bayerische Landesamt für Steuern leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. ²Es nimmt zudem die in § 88b Abs. 1 und 2 AO genannten Tätigkeiten wahr.

³Außerdem hat es die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesfinanzschule Bayern.